

# RS Vwgh 1988/4/19 87/04/0253

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.04.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §1;

AVG §68 Abs1;

VwGG §42 Abs2 Z2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 87/09/0217 E 10. Dezember 1987 VwSlg 12585 A/1987 RS 1

## Stammrechtssatz

Wenn ein Bescheid - nur hinsichtlich des Ausspruches über die Strafe und die Verfahrenskosten behoben worden ist, ist er demnach im übrigen in Rechtskraft erwachsen; es mangelt damit der belangten Behörde an der Zuständigkeit zu dem über diesen Umfang hinausgehenden neuerlichen Abspruch mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid.

## Schlagworte

Rechtskraft Umfang der Rechtskraftwirkung Allgemein Bindung der Behörde sachliche Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987040253.X01

## Im RIS seit

28.02.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)